

# Obergericht des Kantons Zürich

## Anwaltsprüfungskommission APK



---

Briefadresse: Postfach 2401, 8021 Zürich  
Telefon (Sekretariat und Präsident) über die Zentrale: 044 257 91 91

### **VADEMECUM: VON DER ANMELDUNG BIS ZUM PATENT**

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen den Regelfall und die bisherige Praxis.  
Ausnahmen und Praxisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Es bestehen drei wesentliche Erlasse: Die kantonale Prüfungsverordnung (PrüfV, 215.11), das kantonale Anwaltsgesetz (AnwG, 215.1) und das eidgenössische Anwaltsgesetz (BGFA, 935.61). Von deren Kenntnis wird nachfolgend grundsätzlich ausgegangen.

#### **2. Voraussetzungen der Zulassung (§ 5 PrüfV)**

Unter Hochschule im Sinne von lit. a ist eine Universität zu verstehen.

Anerkannt nach lit. b wurden der Magisterabschluss in Österreich und das erste Staatsexamen in Deutschland.

Das Praktikum gemäss lit. g und h muss im Kanton Zürich absolviert werden. Mit Nettomonaten ist die Arbeitszeit unter Abzug von Abwesenheiten (Ferien, Militär, Krankheit usw.) gemeint.

Bei Wochenaufenthalten (Variante in lit. h) muss das Praktikum zeitnah zur Anmeldung gelegen sein. Toleriert werden etwa drei Monate.

Spezialfragen sind grundsätzlich brieflich zu stellen, unter Angabe einer E-Mailadresse für die Beantwortung.

Zusicherungen betreffend Zulassung können nicht gegeben werden.

#### **3. Anmeldung (telephonisch und/oder schriftlich)**

(Erst) nach Erfüllung der Voraussetzungen ist eine Anmeldung möglich. Diese kann telephonisch beim Sekretariat (Frau Planzer) angekündigt werden, unter gleichzeitiger Vereinbarung eines Prüfungstermins. Der Termin wird anschliessend schriftlich bestätigt, zusammen mit der Aufforderung, ein schriftliches Gesuch unter Beilegung der notwendigen Unterlagen zu stellen (vgl. "Checkliste einzureichender Unterlagen"). Geht das Gesuch ein, wird es geprüft. Ist es mängelfrei, erfolgt die Fristansetzung zur Leistung eines Kostenvorschusses (zurzeit CHF 3 000; vgl. im Einzelnen die entsprechende Verordnung des Zürcher Obergerichtes, 215.12). Werden Mängel innert Frist nicht behoben oder der Vorschuss nicht bezahlt, ergeht ein Nichteintretensentscheid.

#### **4. Die schriftliche Prüfung**

Im Vorfeld gibt das Sekretariat für die allfällige Bildung von Lerngruppen die Telefonnummern der Kandidaten und Kandidatinnen des gleichen Termins (in der Regel ein Montag) bekannt. Beim Sekretariat können Prüfungssammlungen (pro Serie 10 Fälle) zu je CHF 10 bezogen werden. Im Rahmen einer kurzen Vorbereitungsveranstaltung (separate Einladung) werden die Namen der Prüfenden mitgeteilt.

Der inhaltliche Prüfungsumfang steht in § 10 f. der PrüfV. Einen eigentlichen Kanon des Prüfungsstoffes hinsichtlich der konkreten Normen bzw. Normenwerke gibt es nicht, unter anderem deswegen, weil das wichtige ganzheitliche oder vernetzte Denken auch das Finden und angemessene Berücksichtigen der ganzen Rechtsordnung verlangt. Eine Bestätigung dessen findet sich insbesondere bei der Konsultation von Bundesgerichtsentscheiden. Man darf aber darauf vertrauen, dass im Zentrum der Prüfung die Anwendung der Kernerlasse OR, ZGB, IPRG, BGG, LugÜ, SchKG, ZPO, BGFA und GOG steht. Abgegeben werden der "rote Gauch", die TEXTO-Ausgabe ZPO/SchKG sowie die sonstigen relevanten Erlasse. Je nachdem gibt es noch Erläuterungen durch den Prüfungsexperten oder die Prüfungsexpertin.

In formeller Hinsicht wird grundsätzlich auf das "Merkblatt für die schriftliche Anwaltsprüfung" verwiesen. Im Zeitraum von gut einer Stunde bis drei Stunden nach Prüfungsbeginn erfolgt ein Besuch durch den Experten bzw. die Expertin. Dabei geht es um die Beantwortung von Verständnisfragen. Im Übrigen ist den Anweisungen des Sekretariates Folge zu leisten.

Nach Durchsicht der Arbeiten teilen die Prüfungsexperten bzw. -expertinnen ihren Antrag (provisorischer Entscheid) mündlich oder schriftlich mit. Danach zirkulieren die Arbeiten bei weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission. Der Regelzeitraum für den definitiven Entscheid beträgt 2 - 3 Monate (§ 11 Abs. 2 PrüfV). Um Verzögerungen zu vermeiden, wird der Beschluss gegebenenfalls statt wie üblich mit fünf schon mit vier Mitgliedern gefällt (§ 3 Abs. 2 PrüfV). Besteht keine Einstimmigkeit, findet eine mündliche Beratung statt (§ 3 Abs. 3 und 4 PrüfV).

Bezüglich der Fristen der Wiederholungsprüfung(en) gilt § 12 PrüfV. Gesuche betreffend Erstreckung oder Verkürzung der Fristen sind an das Sekretariat zuhanden des Präsidenten zu stellen. Die Vereinbarung eines Termins ist erst nach definitivem Entscheid möglich.

Wichtig: Bei Verpassen der Frist wird Rückzug der Anmeldung angenommen.

#### **5. Die mündliche Prüfung**

Die Anmeldung darf erst nach definitivem Entscheid über das Bestehen der schriftlichen Prüfung erfolgen (§ 13 Abs. 2 PrüfV).

In der Regel wird die Prüfung zu zweit abgelegt. Die Eröffnung des Resultates erfolgt mündlich nach der Beratung, mit späterer schriftlicher Mitteilung.

Gesuche betreffend die Fristen sind wiederum an das Sekretariat zuhanden des Präsidenten zu richten. Bei Verpassen der Frist wird Rückzug der Anmeldung angenommen.

Bezüglich des Staats- und Verwaltungsrechtes gibt es ein Merkblatt.

## **6. Nach bestandener Prüfung**

Die Prüfungskommission stellt dem Obergericht (Verwaltungskommission) Antrag, welchem regelmässig entsprochen wird. Der Beschluss wird durch das Generalsekretariat schriftlich gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt. Mit Datum des Entscheides kann man sich Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin nennen. Die Übergabe des Fähigkeitszeugnisses (Patent) erfolgt etwa drei Mal pro Jahr durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Obergerichtes.

Bearbeitungsstand November 2017